

**RICHTLINIEN
für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen
für Reisen in die Partnerstädte**

**RICHTLINIEN
für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen
für Reisen in die Partnerstädte
Château-Thierry, Finike, Lymington,
nach Pesthidegkut und Pößneck
vom 06.11.1985**

i. d. F. der Änderung vom 24.10.2001

Die Große Kreisstadt Mosbach fördert Begegnungen von Vereinen, Vereinigungen, Gruppen und Schulklassen aus Mosbach mit solchen aus den Partnerstädten durch die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Reisen nach Château-Thierry, Finike, Lymington, Pesthidegkut und Pößneck. Zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen und des gegenseitigen Verständnisses sowie zur Förderung des lebendigen Gefühls der menschlichen und europäischen Brüderlichkeit kommt diesen Begegnungen besondere Bedeutung zu.

Die Stadt Mosbach erfüllt damit die mit Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunden bzw. Freundschaftsverträge eingegangene feierliche Verpflichtung, die Austauschmöglichkeiten unter den Einwohnern der Städte zu fördern.

1. Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für Fahrten nach Château-Thierry, Finike, Lymington, Pesthidegkut und Pößneck, deren Programm Gewähr dafür bietet, dass die Fahrt zu einer echten Begegnung mit Vereinen, Vereinigungen und Gruppen in den besuchten Städten führt. Dabei ist ein Mindestaufenthalt von zwei Tagen in der Partnerstadt Voraussetzung. Reine Besuchsreisen und Vergnügungsreisen werden nicht bezuschusst.
2. Der Zuschuss beträgt
 - 2.1 bei Reisen nach Château-Thierry, Finike, Lymington, Pesthidegkut und Pößneck
 - a) für Erwachsene
10,-- EUR bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Flugzeuge,
5,-- EUR bei Benutzung eines Busses oder eines PKW's
 - b) für Jugendliche bis 18 Jahre bzw. Personen über 18 Jahre auf Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises
Bei Reisen nach Finike und Lymington:
30,-- EUR bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Flugzeuge
Bei Reisen nach Château-Thierry, Pesthidegkut und Pößneck
20,-- EUR bei einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und bei Benutzung eines Busses, wenn Instrumente einer ganzen Band oder Kulissen und Kostüme für Theateraufführungen transportiert werden müssen,
15,-- EUR bei Benutzung eines Busses,
10,-- EUR bei einer Fahrt mit dem PKW.

RICHTLINIEN für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Reisen in die Partnerstädte

Bei der Fahrt einer Schulklasse erhält eine Begleitperson denselben Zuschuss wie Jugendliche.

3. Einen Zuschuss erhalten nur Personen, die in Mosbach wohnhaft sind, oder nachweislich einem Verein bzw. einer Vereinigung mit Sitz in Mosbach angehören oder eine Mosbacher Schule besuchen.
Jeder Teilnehmer kann einen Zuschuss nur einmal in jedem Kalenderjahr erhalten.

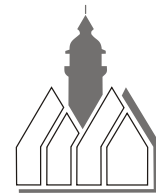
Die Zuschüsse werden gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Insofern kann der Gemeinderat jeweils bei den Haushaltsberatungen entscheiden, wie viele Mittel er für diesen Zweck einsetzen möchte.

4. Die geplanten Besuche in Château-Thierry, Finike, Lymington, Pesthidegkut und Pößneck sollten bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr, spätestens jedoch 12 Wochen vor Reiseantritt unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl angemeldet werden. Später angemeldete Fahrten können nicht berücksichtigt werden.

Spätestens 3 Wochen vor der Fahrt sind die Kostenvoranschläge nach Ziff. 2 sowie das geplante Besuchsprogramm und die Teilnehmerzahl mitzuteilen.

5. Die Zahlung erfolgt als Vorschuss auf ein zu benennendes Bankkonto. Nach Fahrtabschluss sind ein schriftlicher Reisebericht, Belege über die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und eine Teilnehmerliste vorzulegen.
Bei Nichtteilnahme an der Fahrt ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.
Die Rückzahlung des gesamten Zuschusses bleibt bis zur endgültigen Abschlussprüfung anhand der vorgelegten Belege vorbehalten und kann gefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 1 nicht erfüllt werden.
6. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

RICHTLINIEN
für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen
für Reisen in die Partnerstädte



Änderungen:

24.10.2001: Nr. 2.1 a und b
Inkraftgetreten am 01.01.2002

22.01.1997: Nr. 1
Nr. 2.1 a, und b
Nr. 2.2
Inkraftgetreten am 01.02.1997

05.04.1995: Nr. 1
Nr. 2.1 b
Nr. 4
Inkraftgetreten am 06.04.1995

29.06.1994: Städtepartnerschaft mit Finike / Türkei

05.05.1993: Neufassung
Inkraftgetreten am 01.06.1993